

Geschäftsverzeichnissnr. 7000
Entscheid Nr. 181/2018 vom 6. Dezember 2018

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage gegen den Entscheid Nr. 113/2018 vom 19. Juli 2018, erhoben von Alain Kiyabala Mundele.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden F. Daoût und den referierenden Richtern J.-P. Snappe und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. August 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. August 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Alain Kiyabala Mundele Klage auf Nichtigkeitsklärung des Entscheids des Gerichtshofes Nr. 113/2018 vom 19. Juli 2018.

Am 12. September 2018 haben die referierenden Richter J.-P. Snyman und L. Lavrysen in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

Die klagende Partei hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei hat eine Klage eingereicht, mit der sie den Gerichtshof bittet, den Entscheid Nr. 113/2018 vom 19. Juli 2018 « erneut zu prüfen », mit dem der Gerichtshof ihre Klage auf Nichtigkeitsklärung eines Entscheids des Appellationshofes Brüssel vom 6. November 2017 aus Unzuständigkeitsgründen zurückgewiesen hat.

In ihrer Klageschrift und ihrem Begründungsschriftsatz führt die klagende Partei an, dass die vom Gerichtshof berücksichtigten Entscheidungsgründe, die auf seiner Unzuständigkeit beruhen, über eine Nichtigkeitsklage gegen einen von der rechtsprechenden Gewalt erlassenen Entscheid zu befinden, einerseits und Vorabentscheidungsfragen zu beantworten, die nicht von Rechtsprechungsorganen gestellt worden sind, andererseits, keine triftigen Gründe gewesen seien, die am 5. Mai 2018 von ihr eingereichte Klageschrift zurückzuweisen.

B.2. Aufgrund des Artikels 142 der Verfassung und der Artikel 1 und 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof befindet der Gerichtshof über Klagen auf Nichtigerklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen sowie über diesbezügliche Vorabentscheidungsfragen, die von Rechtsprechungsorganen gestellt werden.

Aufgrund von Artikel 116 des vorerwähnten Sondergesetzes sind die Entscheide des Gerichtshofes übrigens endgültig und nicht rechtsmittelfähig.

B.3. Die Klage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 6. Dezember 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

F. Daoût